

DEN BLICK FÜRS GANZE ENTWICKELT MAN NUR MIT LIEBE ZUM DETAIL.



Nachhaltigkeits- und Umweltschutzbestimmungen für Lieferanten

Die nachfolgenden Nachhaltigkeitsbestimmungen definieren die Standards und Anforderungen der Eissmann Group Automotive an Ihre Lieferanten: Die Einhaltung international anerkannter Menschen- und Arbeitnehmerrechte, die Ächtung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit, die Einhaltung und Förderung von geschäftsethischem Verhalten und die Einhaltung gesetzlicher Normen und Umweltrichtlinien sowie vorsorgenden Umweltschutz. Die Nachhaltigkeitsbestimmungen orientieren sich an international anerkannten Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (<http://www.unglobalcompact.org>) und den geltenden Mindeststandards der internationalen Arbeitsorganisation „International Labour Organization“ der UN (<http://www.ilo.org>).

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden Standards:

A: Standards zu Arbeitsbedingungen / Personal

A1: Löhne und Sozialleistungen, Arbeitszeiten

Vergütung und Sozialleistungen sind gemäß den Grundprinzipien zu Mindestlöhnen, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen zu gewährleisten. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen. Überstunden sollten nur freiwillig erbracht werden müssen und den Beschäftigten ist nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu gewähren.

A2: Verbot von Kinderarbeit

Der Lieferant sichert für sein Unternehmen zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben. Des Weiteren sichert die Lieferant zu, dass sein Unternehmen, seine Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens bei Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten und deren Nachunternehmer entsprechend verpflichten und diesbezüglich Kontrollmaßnahmen durchführen. Eissmann Group Automotive wird den Inhalt dieser Zusicherung überprüfen und der Lieferant wird auf Anfrage von Eissmann Group Automotive seine Maßnahmen nachweisen.

A3: Freie Wahl der Beschäftigung

Der Lieferant wird niemanden gegen seinen Willen beschäftigen oder zur Arbeit zwingen. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Von den Beschäftigten darf nicht verlangt werden, Ihren Ausweis, Reisepass oder Ihre Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung für die Beschäftigung auszuhändigen.

A4: Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlung

Arbeitnehmer müssen die Freiheit haben, sich zu friedlichen Zwecken versammeln und offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen kommunizieren zu können, ohne Repressalien, in welcher Form auch immer, befürchten zu müssen.

Sie müssen das Recht haben, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen.

A5: Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant gewährleistet als Arbeitgeber die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

A6: Menschenhandel

Der Lieferant lehnt jegliche Form des Menschenhandels kategorisch ab.

B: Business-Ethik-Standards

B1: Korruptionsbekämpfung und Compliance

Der Lieferant ist im Rahmen der Geschäftstätigkeit mit Eissmann Group Automotive verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht Eissmann Group Automotive ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und das Recht zum Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten ist der Lieferant verpflichtet, alle auf ihn sowie die Geschäftsbeziehung mit Eissmann Group Automotive anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten.

B2: Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt für Benachteiligung beispielsweise aufgrund Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung.

B3: Sicherheit und Qualität

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen und für Ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

B4: Conflict Minerals Reporting

Der Lieferant bestätigt, dass keine Konfliktminerale bezogen und verarbeitet, keine Konfliktressourcen genutzt und keine Konfliktrohstoffe wie z.B.: Zinn, Tantal, Wolfram - inkl. deren Erze, Konzentrate, Gold, Diamanten, Öl, Edelhölzer, Drogenrohstoffe, Naturkautschuk, Baumwolle oder Kakao verarbeitet werden, somit der Produktionsprozess DRC-konfliktfrei ist. Das bedeutet, dass der Lieferant bestätigt, 3TG-Minerale ausschließlich von Schmelzhütten zu beziehen, deren Due-Diligence-Praktiken von einer unabhängigen Instanz überprüft wurden. Der Lieferant bestätigt darüber hinaus, dass keinerlei Menschenrechts- und Völkerrechtsverletzungen in Kauf genommen werden. Zuletzt bestätigt der Lieferant, dass keinerlei Bodenschätze, Rohstoffe und andere Güter, die in Konfliktregionen angebaut oder gefördert werden im Produktionsprozess verarbeitet werden.

C: Allgemeine Umweltstandards und Umweltverträglichkeit

C1: Allgemeine Umweltverantwortung, umweltfreundliche Produktion und Produkte

Eissmann Group Automotive bekennt sich zu einem integrierten Umweltschutz. Daraus folgt, dass die Auswirkungen der Produktionsprozesse und der Produkte auf die Umwelt bereits im Voraus beurteilt und sie in die unternehmerischen Entscheidungen einbezogen werden. Dabei sollen Produktionsprozesse und Produkte unter ganzheitlichen Gesichtspunkten ressourcenschonend und umweltverträglich gestaltet werden.

Der Lieferant wird im Hinblick auf den Umweltschutz nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern. Er wird in allen Phasen der Produktion einen hohen Umweltschutz gewährleisten. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung von wasser- und energiesparenden Technologien – geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung – zu.

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards Ihres jeweiligen Marktsegments erfüllen. Dies schließt alle bei der Produktion eingesetzten Materialien und Stoffe ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, müssen identifiziert sein. Für Sie ist ein Gefahrenstoff-Management einzurichten, damit Sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

Lieferanten für Produktionsmaterial sind über unsere Qualitätssicherungsvereinbarung verpflichtet, die Umweltsituation in Anlehnung an internationale Umweltmanagementstandards wie die DIN EN ISO 14001 oder die EMAS (Öko-Audit-Verordnung), in der jeweils aktuellen Fassung, kontinuierlich und effizient zu verbessern. Dies gilt für die gesamte Laufzeit der Geschäftsbeziehung zu Eissmann Group Automotive. Entsprechende Zertifikate sind vorzulegen und rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer zu erneuern.

C2: Erstellung von Recycling- und Entsorgungskonzepten für die gelieferten Produkte

Im Zusammenhang mit der Altfahrzeugverordnung ist der Lieferant verpflichtet, folgendes sicherzustellen:

- Erstellung und Übermittlung eines bauteilbezogenen Konzeptes zur Trockenlegung und Schadstoff-Entfrachtung.
- Einhaltung der Kennzeichnungsstandards VDA 260 für Werkstoffe und Bauteile.
- Bereitstellung eines Verwertungskonzeptes für ausgewählte Zulieferteile nach Abstimmung mit Eissmann Group Automotive.
- Möglichst hoher Recyclinganteil in Kunststoffbauteilen und Einsatz nachwachsender Rohstoffe nach Abstimmung mit Eissmann Group Automotive.

C3: Bestätigung / Einhaltung von Stoffverboten

Stoffe, die gesetzlichen Beschränkungen oder Verboten unterliegen, dürfen nur nach Maßgabe dieser Vorschriften (z. B. Chemikalienverbotsverordnung, Altfahrzeug-Verordnung, REACH-Verordnung) in den gelieferten Materialien oder Teilen enthalten sein. Eissmann Group Automotive setzt voraus, dass der Lieferant die Verpflichtungen nach diesen Vorschriften kennt und erfüllen wird. Deshalb muss der Lieferant folgendes sicherstellen:

Bereitstellung von korrekten und vollständigen IMDS (International Material Data System) Materialdatenblättern ist sowohl für alle neuen und geänderten Teile als auch für alle als Ersatzteil im Ersatzteilwesen gekennzeichneten Unterstrukturteile und / oder enthaltenen Betriebsstoffe kostenfrei zu gewährleisten. Fehlerhafte Materialdatenblätter (MDB) werden abgelehnt und müssen korrigiert werden. Bisher nicht bereitgestellte MDB können nachgefordert werden.

Registrierung, Nicht-Zulassung und Notifizierung von Stoffen: Der Lieferant stellt sicher, dass Stoffe, Stoffe in Zubereitungen und Stoffe in Erzeugnissen, die eine Registrierung benötigen, nur an Eissmann Group Automotive geliefert werden, wenn Sie nach der Verordnung 1907 / 2006 / EG für die Verwendung bei Eissmann Group Automotive registriert sind. Er stellt in gleicher Weise sicher, dass Stoffe in gelieferten Erzeugnissen, für die eine Notifizierungspflicht besteht, die Notifizierung durch Ihn oder – falls das Erzeugnis nicht selbst von Ihm hergestellt oder importiert wurde – einen Vorlieferanten erfolgt ist oder alternativ der Stoff für die vorgesehene Verwendung registriert ist. Sollten registrierungspflichtige Stoffe nicht registriert sein oder Stoffe der Verordnung 1907 / 2006 / EG im Lieferzeitpunkt für die vertraglich vorgesehenen Verwendungen nicht zugelassen sein oder eine erforderliche Notifizierung fehlen, ist der Lieferant verpflichtet, unmittelbar mit dem REACH-Ansprechpartner von Eissmann Group Automotive Kontakt aufzunehmen.

C4: Regelung für Stoffe, die in der REACH-Verordnung gelistet sind

Es gelten die hierzu festgelegten Bestimmungen in den Einkaufsbedingungen der Eissmann Automotive Deutschland GmbH (VI 1.)

Sollte der Einsatz unter die REACH-Verordnung fallenden Stoffe unvermeidlich sein, ist dieser nur zulässig, wenn er zuvor schriftlich oder in Textform durch den Bauteilverantwortlichen genehmigt wurde.

Der Lieferant hat dem Bauteilverantwortlichen nachzuweisen, dass er oder einer seiner Vorlieferanten einen Zulassungsantrag für die erforderliche Verwendung gestellt hat. Ansonsten hat der Lieferant weitere Maßnahmen einzuleiten, die sicherstellen, dass die Vorgaben der REACH-VO eingehalten werden.

Wenn keine Alternativen existieren, ist das mit Eissmann Group Automotive abzustimmen.

D: Förderung der Standards in der Lieferkette

Der Lieferant wird die Inhalte dieser Nachhaltigkeitsstandards an seine Lieferanten weitergeben, diese entsprechend verpflichten und die Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards in der Lieferkette prüfen und bestätigen.

Bad Urach, den 01.12.2017

Norman Willich

Kaufmännischer Geschäftsführer
CFO

ppa. Rolf Niquet

Bereichsleiter / Materialwirtschaft
Director / Procurement

Das Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.